

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Firma Häfner & Krullmann GmbH,
33818 Leopoldshöhe

Stand: 1. Januar 2002

I. Geltung

1. Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten haben nur insoweit Gültigkeit, als sie unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht widersprechen. Stillschweigen unsererseits gilt nicht als Anerkennung. Wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant diesen Einkaufsbedingungen widerspricht.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.
3. Änderungen unserer Einkaufsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge werden wir bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem die Änderungsmitteilung unserem Vertragspartner zugegangen ist.

II. Auftragserteilung

1. Nur unsere schriftlichen Bestellungen haben Gültigkeit. Mündliche Abmachungen, die nicht schriftlich bestätigt werden, sind nichtig. Für die Schriftform genügt die dem § 326 b BGB entsprechende Textform (z.B. Telefax oder E-Mail).
2. Die Annahme des Auftrags ist uns unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
2. Sämtliche von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Bestellunterlagen (insbesondere Muster, Modelle, Zeichnungen, Kalkulationen u.ä. Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form) bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zur Kenntnis gebracht und insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken genutzt werden. Für den Fall, dass der Vertrag nicht zustande kommt, sowie nach Erledigung des Auftrags sind uns diese Unterlagen vom Vertragspartner kostenfrei zurückzugeben. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Kopien zu fertigen oder zurückzubehalten. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

III. Preise

1. Die eingesetzten Preise gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, als Festpreise bis zum Tag der Erfüllung. Sie beinhalten insbesondere sämtliche Kosten der Beratung, Planung, Herstellung, Verpackung, Lieferung frei Verwendungsstelle. Warenlieferungen sind demgemäß frei von allen Spesen und Kosten an die vorgeschriebene Anschrift auszuführen. Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderungsart zum Zwecke der Termineinhaltung trägt der Lieferer.
2. Die von uns angegebene Bestellnummer ist in jeglichem Schriftverkehr, insbesondere auf Lieferscheinen und Rechnung anzugeben. Rechnungen sind nebst einer Abschrift bei Lieferung einzureichen. Werden Lieferungen an Zweigwerke oder Lager verlangt, ist der Lieferschein an dieses Werk/Lager, der zweite an die Hauptverwaltung in Leopoldshöhe zu senden.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns bei Lieferung überlassenes Verpackungsmaterial zurückzunehmen. Auf Wunsch des Vertragspartners werden wir das Verpackungsmaterial auf seine Kosten an ihn zurücksenden oder entsorgen.

IV. Lieferung, Lieferverzug, Gefahrübergang

1. Die Lieferung der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten frei Haus an die von uns angegebene Versandanschrift.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns sämtliche die Ware betreffenden Dokumente (ausgefüllte Garantiescheine, Prüfzeugnisse, Gebrauchsanweisungen, Einbauanleitungen u.ä.) unentgeltlich und kostenfrei bei Lieferung der Ware zu übergeben und zu übereignen.
3. Von uns in unseren Anfragen und Bestellungen genannte Liefertermine und Fristen gelten als vom Lieferanten verbindlich zugesagt. Wir oder unsere Beauftragten haben jederzeit das Recht, uns (sich) über die Ausführung der Bestellung bzw. über den Fertigungsstand bei unserem Lieferanten und seinen Unterlieferanten zu erkundigen sowie eine Werkstoffprüfung vorzunehmen.

4. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant hat seine Subunternehmer entsprechend zu verpflichten. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten bleibt davon unberührt. Bei Liefer- und Leistungsverzögerung durch den Unterlieferanten wird der Lieferant zur Wahrung der mit uns vereinbarten Liefertermine und Fristen die benötigten Waren und Leistungen unverzüglich anderweitig beschaffen. Haben nach Ansicht des Lieferanten wir oder Dritte die Umstände zu vertreten, die zu einer Überschreitung der Liefer- und Leistungstermine und –fristen führen können, wird er dies uns unverzüglich schriftlich anzeigen. Sollten wir der Anzeige nicht widersprechen, gilt dies nicht als Anerkenntnis der Ansicht des Lieferanten durch uns.

4.1 Bei Überschreiten der Lieferzeit gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug.

5. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung berechtigt. Bei Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge im Lieferschein aufzuführen.

6. Im Fall des Lieferverzuges können wir für jeden angefangenen Monat, um den die Lieferfrist überschritten wird, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % in Höhe des Netto-Warenwertes der verzögerten Lieferung geltend machen, höchstens jedoch 10 % des Netto-Warenwertes. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder nur ein geringerer Schaden eingetreten ist; der pauschale Schadenersatz ermäßigt sich dann entsprechend. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt uns vorbehalten.

7. Dem Lieferanten ist bekannt, dass es bei Lieferverzögerungen zu Produktionsausfällen bei uns kommen kann. Ihm ist auch bekannt, dass Lieferverzögerungen zu erheblichen Schadenersatz- und Vertragsstrafansprüchen unserer Kunden führen können.

V. Verweigerung der Abnahme, Annahmeverzug

1. Wir sind berechtigt, die Abnahme der Ware zu verweigern im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Streik und Aussperrungen, bei sonstigen Unruhen sowie bei behördlichen Anordnungen, sofern wir diese Hinderungsgründe nicht zu vertreten haben.

2. Bestehen die Hinderungsgründe im Sinne der vorstehenden Ziffer für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlung zurückzufordern. Sind bereits Teillieferungen erbracht und haben wir ein Interesse daran, die bereits erbrachten Teillieferungen zu behalten, so beschränken sich die Rücktrittsfolgen auf die noch nicht erbrachten Teilleistungen.

3. Geraten wir in Annahmeverzug, so beschränkt sich der Anspruch des Vertragspartners auf Ersatz von Mehraufwendungen für ein erfolgloses Angebot der Ware sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung der Ware auf 0,5 % des Warenwertes für jede vollendete Woche des Gläubigerverzuges; weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen (Schuldner-) Verzuges bleiben unberührt.

VI. Verpackung

Verpackungskosten und Leihgebühren sind uns, soweit eine Berechnung ausnahmsweise vereinbart ist, zu Selbstkosten zu berechnen. Wir behalten uns vor, offensichtlich zu hoch berechnete Verpackungskosten unter Erteilung einer Lastschrift mit Mehrwertsteuer ausweis bei Begleichung der Rechnung angemessen zu kürzen. Bei Rücksendung sind uns die Verpackungskosten mindestens zu 2/3-Anteil gutzuschreiben.

Alle durch unsachgemäße Verpackung entstehenden Schäden an Warenlieferungen des Lieferers gehen zu dessen Lasten. Die Verpackungen müssen so ausgestaltet sein, dass sie den aktuellen Anforderungen des Umweltschutzes genügen bzw. den gültigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

VII. Umweltschutz

Die Herstellung der an uns zu liefernden Güter und Leistungen hat im Rahmen der gültigen Umweltgesetze und Vorschriften zu erfolgen.

VIII. Transportversicherung und SVS-RVS-Versicherung der Spediteure

Wir sind Selbstversicherer für berechnete Lieferungen und SVS/RVS-Verbotkunde. Frachtbriefe für Bahn- und Speditionsversendungen sind mit dem Vermerk „Verbotkunde“ zu versehen.

IX. Rechnung, Lieferschein, Versandanzeige

Rechnungen sind uns in doppelter Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzustellen. Unsere Auftragsnummer, Positionsnummer, Material- und Zeichnungsnummer und das Auftragsdatum sind in jeder Rechnung und jedem Lieferschein anzugeben. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Im Fall von Streckenlieferungen sind wir durch Versandanzeigen zu benachrichtigen. Den Lieferungen selbst ist stets ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung mit Angabe unserer Auftragsnummer beizufügen.

X. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

1. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Barzahlung, Überweisung oder per Scheck. Für Zahlungen ins Ausland behalten wir uns vor, in Euro oder fremder Währung zu regulieren. Geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Mängelfreiheit und/oder der Abrechnung des Lieferers.

2. Zahlungen sind 30 Tage nach vollständiger und mangelfreier Lieferung der Ware bzw. nach Rechnungserhalt – je nachdem, was zuletzt eintritt - fällig. Bei Teillieferungen ist der Eingang der letzten Teilmenge, bei verfrühter Lieferung der vereinbarte Liefertermin maßgeblich. Bei Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware oder Rechnung sind wir berechtigt, 3 % Skonto vom Nettobetrag in Abzug zu bringen. Bei Werkverträgen gelten die vorgenannten Fristen ab Abnahme.

3. Wir kommen nur in Verzug, auch bei kalendermäßiger Bestimmung der Zahlungstermine, wenn uns eine schriftliche Mahnung nach Fälligkeit zugeht.

4. Sollten wir in Zahlungsverzug geraten, kann der Vertragspartner Zinsen in Höhe von 5 % p.a. geltend machen. Der Nachweis eines geringeren Verzugschadens bleibt uns, der Nachweis eines höheren Verzugschadens dem Vertragspartner vorbehalten.
5. Einen eventuell vom Vertragspartner erklärten Eigentumsvorbehalt lassen wir nur gegen uns gelten, wenn dieser als einfacher Eigentumsvorbehalt erklärt wird. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt hat keine Gültigkeit.

XI. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der uns gelieferten Ware – auch bei höherer Gewalt – geht unabhängig von der rechtlichen Qualifikation der Lieferschuld des Lieferers und seiner Transportverpflichtung erst auf uns über, wenn die Ware am vereinbarten Lieferort eingeht.

XII. Qualitätssicherung

Wir setzen voraus, dass unsere Lieferanten ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 praktizieren. Der Lieferant hat die Pflicht, uns seine Qualitätssicherungsmaßnahmen, Zertifikate und etwaige Audits nachzuweisen, insbesondere im Falle von mangelhafter Leistung und Produkthaftpflichtschäden. Bezieht der Lieferant Vorlieferungen von Unterlieferanten, hat er diese in sein Qualitätsmanagementsystem einzubeziehen.

XIII. Gewährleistung

1. Der Lieferer haftet für seine Lieferungen im gesetzlichen Umfang uneingeschränkt auf Gewährleistung. Die Gewährleistung umfasst insbesondere:
 - erstklassige Konstruktion und fachgerechte Ausführung aller Teile nach dem anerkannten neuesten Stand der Technik unter Beachtung der dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen und aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maschinenschutzgesetzes und des Produkthaftungsgesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften, Verordnungen, DIN-Bestimmungen, Richtlinien und der VDE-Vorschriften, sowie EG-Richtlinien und der daraus abgeleiteten nationalen Gesetze;
 - zusätzlich zu den vorgenannten Vorschriften Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften in dem Bestimmungsland, in dem die Lieferung eingesetzt werden soll, soweit dieses dem Lieferanten bekannt ist;
 - Verwendung nur einwandfreier, für unsere ihm bekannten Betriebsverhältnisse bestgeeigneter Werkstoffe;
 - Lieferung nur neuer Teile, die zuvor erfolgreich getestet worden sind;
 - funktionstüchtiges und betriebssicheres Arbeiten von gelieferten Anlagen;
 - Einhaltung von Urheber-, Erfinder-, Lizenz- u.ä. Rechten Dritter.

Die Gewährleistung und Verantwortung des Lieferanten wird nicht dadurch eingeschränkt, dass wir Berechnungen, Konstruktionszeichnungen, Musterausführungen o.ä. des Lieferers genehmigt haben.

2. Die für die Sicherheit unserer Produkte relevanten Eigenschaften der von dem Lieferanten gelieferten Produkte gelten als zugesichert (§ 276 Abs. 1 Satz 1, zweiter HS. BGB), wenn die Bedeutung dieser Eigenschaft für die Sicherheit unserer Produkte für den Vertragspartner aufgrund eigener Fachkunde erkennbar sein muss oder wenn wir bei oder vor Vertragsschluss auf die Bedeutung der Eigenschaften für die Sicherheit unserer Produkte besonders hingewiesen haben. Dieser Hinweis kann durch Zeichnungen, Pläne, Prüfvorschriften o.ä. und durch verkehrsübliche Kürzel erfolgen. Weitergehende Abreden über die Zusicherung von Eigenschaften vor, bei oder nach Vertragsschluss bleiben unberührt. Derartige Abreden können in allen Fällen auch mündlich oder durch Bezugnahme auf Zeichnungen, Pläne usw. getroffen werden.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 30 Monate ab Auslieferung des Endprodukts durch uns an unseren Kunden. Die Gewährleistungsfrist endet allerdings spätestens 36 Monate ab Auslieferung der Ware durch den Lieferanten an uns.
4. Unsere schriftliche Mängelanzeige führt zur Hemmung der Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungsfrist läuft erst weiter zwei Monate, nachdem die Nacherfüllung erfolgreich beendet ist oder der Lieferant Gewährleistung schriftlich abgelehnt hat. Im Falle der Ersatzlieferung läuft die Gewährleistungsfrist ab Lieferung des Ersatzprodukts neu.
5. Wir werden uns zugehende Warenlieferungen nach ihrem Eingang untersuchen, soweit dies im ordentlichen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck üblich ist. In der Regel beschränken wir uns dabei auf eine Stichprobenprüfung. Mängelrügen nach § 377 HGB gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Tagen seit Entdeckung eines Mangels abgesandt wurden. Geht die Mängelrüge dem Lieferanten trotz Absendung nicht zu, gilt die Mängelrüge als rechtzeitig, wenn wir sie unverzüglich nach Feststellung des fehlenden Zugangs dem Lieferanten mitteilen.
6. Weitergehende Rechte nach §§ 478, 479 BGB, § 378 HGB bleiben in allen Fällen unberührt.
7. Die Rechte aus §§ 478, 479 BGB, 378 HGB stehen uns auch dann zu, wenn der Endabnehmer ein Unternehmer ist. Sie stehen uns auch dann zu, wenn der Mangel vor Auslieferung an einen Verbraucher durch einen Unternehmer festgestellt wird.

Für die Haftung des Lieferanten aus Garantien gilt das Gesetz.

XIV. Produkthaftung

Werden wir wegen eines Fehlers eines vom Lieferer gelieferten Gegenstandes aus Produkthaftung (auch Produzentenhaftung) in Anspruch genommen, hat uns der Lieferer von der aus dem Fehler resultierenden Haftung auf erstes Anfordern freizustellen. Kosten für Maßnahmen, die zur Abwehr der Gefahr späterer Haftung erforderlich erscheinen, insbesondere auch die Kosten eines Rückrufs, gehen zu Lasten des Lieferers. Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn die Leistung des Lieferers in einer Entwicklung oder sonstigen Dienstleistung besteht.

XV. Haftung

Unsere Haftung aus jedem Rechtsgrund beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, und in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, z.B. Produkthaftung. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens, es sei denn, es liegt ein Schaden nach Satz 2 vor.

XVI. Muster, Unterlagen, Informationen, Werkzeuge

1. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die von uns ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus den Umständen ergibt, nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
2. Haben wir dem Vertragspartner zur Herstellung der Ware Werkzeuge, Formen o.ä. Vorrichtungen gestellt, bleiben diese unser Eigentum. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung und Verwahrung der Gegenstände und wird diese gegen Feuer, Wasser und Diebstahl versichern. Der Vertragspartner darf die Werkzeuge etc. Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich machen. Bei Ende des Liefervertrages sind uns die Werkzeuge herauszugeben, ohne dass der Lieferant ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen kann.
3. Haben wir dem Vertragspartner zur Herstellung der Ware Material gestellt, bleibt dieses unser Eigentum. Jegliche Verbindung, Verarbeitung und Vermischung des Materials erfolgt für uns. Bei Verbindung, Verarbeitung und Vermischung erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung.

XVII. Sonstiges

1. Für alle Lieferungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sowie für alle aus der wechselseitigen Geschäftsverbindung geltend gemachten Ansprüche, gleich welcher Art, ist Sitz der Fa. Haefner & Krullmann GmbH. Wir sind jedoch berechtigt, auch das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht anzurufen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Sollte eine Bestimmung unserer Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen gültig. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der vertraglichen Regelung weitestgehend nahe kommt.